



**Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)**

Versand per E-Mail an  
bauleitplanung@ispnet.de

**Bearbeitung:** Eileen Kaufmann  
**Telefon:** +49 (345) 6783-127  
**Telefax:** +49 (345) 6783-5160  
**E-Mail:** KaufmannE@eba.bund.de  
Sb1-erf-hal@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 04.08.2023

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

63140-631pt/008-2023#080

**EVH-Nummer:**

**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 21 "Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin" in Salzwedel

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 11.07.2023, Az.

**Anlagen:** -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben ist am 11.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Angrenzend an das Planungsgebiet befindet sich die Eisenbahnstrecke 6899 Stendal – Uelzen, es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des o. g. Vorhabens weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Hausanschrift:  
Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale)  
Tel.-Nr. +49 (345) 6783-0  
Fax-Nr. +49 (345) 6783-5160  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Des Weiteren ist die DB Netz AG am Verfahren zu beteiligen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Zudem sei angemerkt, dass zwar neben den bauordnungsrechtlichen Abstandsgeboten keine eisenbahnspezifischen Anbauverbote wie etwa bei den Bundesfernstraßen bestehen, nichtsdestotrotz besteht für Unterhaltungsarbeiten eine besondere Duldungspflicht für Nachbarn von Eisenbahninfrastruktur gem. § 22b AEG. Eine dennoch erfolgte bauplanungsrechtlich legitimierte Anbauplanung könnte zu entschädigungslosen Duldungspflichten samt zeitweiliger vorübergehender Rückbauhinahme führen. Dies dürfte als Belang einzustellen sein. Das Risiko des Ausmaßes der möglichen Entschädigungslosigkeit bei Schaffung dieser Risikolage durch Heranrücken an eine Infrastruktur muss der Vorhabenträger bewerten.

Darüber hinaus müssen gem. § 22 BImSchG eventuelle Blendwirkungen zulasten der Triebfahrzeugführenden nach dem Stand der Technik ausgeschlossen sein. Etwaige Signale an der Strecke müssen zum Beispiel einwandfrei erkennbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kaufmann

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig